

für die Ortsgemeinde Singhofen

AZ: 2026-0385-BA

**24 DS 17/ 0071**

Sachbearbeiter: Herr Heinz

**VORLAGE**

<b>Gremium</b>	<b>Status</b>	<b>Datum</b>
<b>Bauausschuss Ortsgemeinde Singhofen</b>	<b>öffentlich</b>	
<b>Ortsgemeinderat Singhofen</b>	<b>öffentlich</b>	

**Bauantrag für ein Vorhaben in Singhofen, Hauptstraße 36  
Ausbau Dachgeschoss und Scheunenanbau zu Wohnzwecken****Fristablauf gemäß § 36 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) am: 11. juli 2026****Hinweis:**

Auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung (GemO) über Ausschließungsgründe wird hingewiesen. Alle Mandatsträger sind verpflichtet, dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratungen (gegebenenfalls) bestehende Ausschließungsgründe mitzuteilen.

**Sachverhalt:**

Gemäß § 61 Landesbauordnung (LBauO) bedürfen die Errichtung, die Änderung, die Nutzungsänderung und der Abbruch baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 LBauO der Genehmigung (Baugenehmigung), soweit in den §§ 62, 67, 76 und 84 LBauO nichts anderes bestimmt ist. Infolge der Eingabe an die Bauaufsichtsbehörde bezüglich der Genehmigungspflicht des o. a. Vorhabens, kommt die Antragstellerin der Aufforderung der Bauaufsichtsbehörde (AZ 2025-1102-BS) nun nach und stellt nachträglich den erforderlichen Bauantrag.

Beantragt ist der Ausbau des Dachgeschosses (Wohngebäude) sowie des Scheunenanbaus zu Wohnzwecken in Singhofen, Hauptstraße 36, Flur 10, Flurstück 59/1.

Zur Wohnraumerweiterung beantragt die Bauherrin den Ausbau des Dachgeschosses des Wohngebäudes sowie den Ausbau des Scheunenanbaus. Hierzu sollen geringfügige Grundrissanpassungen (Innenausbau) vorgenommen werden und zusätzlich der Scheunenanbau mit einer flach geneigten Pultdachkonstruktion neu überbaut werden.

Das Vorhaben liegt im unbeplanten Innenbereich der Ortsgemeinde Singhofen, so dass sich die Zulässigkeit nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) ergibt. Hiernach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der

Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Dem Antrag kann zugestimmt werden, da sich das Vorhaben auch weiterhin nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Die bauordnungsrechtliche Prüfung obliegt der Bauaufsichtsbehörde (Kreisverwaltung) sowie den zu beteiligenden Fachbehörden.

Über die Zulässigkeit von Vorhaben entscheidet die Bauaufsichtsbehörde (Kreisverwaltung) im Einvernehmen mit der Ortsgemeinde. Gemäß § 36 BauGB gilt das Einvernehmen der Ortsgemeinde Singhofen als erteilt, wenn nicht bis zum 11. Juli 2026 widersprochen wird.

**Beschlussvorschlag:**

**Die Ortsgemeinde Singhofen stellt das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu dem beantragten Ausbau des Dachgeschosses (Wohngebäude) sowie des Scheunenanbaus zu Wohnzwecken in Singhofen, Hauptstraße 36, Flur 10, Flurstück 59/1 her.**

Uwe Bruchhäuser  
Bürgermeister